

**Berufsordnung der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten
Hessen in der Fassung vom 25. April 2009**

Inhalt:

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Freiheit der Berufsausübung

§ 3 Berufsaufgaben

§ 4 Berufsbezeichnungen

§ 5 Verantwortung

§ 6 Allgemeine Pflichten

§ 7 Sorgfaltspflicht

§ 9 Einsicht der Patientinnen und Patienten in Dokumentationen, Auskünfte an Patientinnen und Patienten

§ 10 Datensicherheit

§ 11 Schweigepflicht

§ 12 Aufklärung

§ 13 Abstinenz

§ 14 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

§ 15 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

§ 16 Honorierung und Abrechnung

§ 17 Fortbildung

§ 18 Qualitätssicherung

§ 19 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern

§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

§ 21 Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte

§ 22 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

§ 23 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

§ 24 Anforderungen an psychotherapeutische Praxen

§ 25 Bezeichnungen für Praxen

§ 26 Gestaltung von Informationen über Praxen

§ 27 Umgang mit Weisungen in einem Beschäftigungsverhältnis

§ 28 Öffentliches Auftreten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

§ 29 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Lehre

§ 30 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

§ 31 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

§ 32 Aufgabe der Praxis

§ 34 Pflichten gegenüber der Kammer

§ 35 Inkrafttreten

Präambel

Die auf der Grundlage des Heilberufsgesetzes beschlossene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patienten/innen, Kollegen/innen, anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar. Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen und Patienten und Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Grundlage von Psychotherapie zu bewahren,
- den Schutz der Patienten zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufs zu wahren und zu fördern und
- auf berufswürdiges Verhalten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten hinzuwirken.

Erster Teil

Grundsätze der Berufsausübung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für alle Mitglieder der Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten Hessen. Sie gilt auch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) (BGBl. 1993 II S. 266), die im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Union oder dem EWR-Abkommen, ohne Mitglied dieser Kammer zu sein, in Hessen einen Beruf des Psychologischen Psychotherapeuten bzw. Psychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten bzw. -psychotherapeutin ausüben.

§ 2 Freiheit der Berufsausübung

Der Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten ist ein freier Beruf. Er ist kein Gewerbe. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben den Beruf in eigener Verantwortung, frei und selbstbestimmt aus, soweit Gesetz und Berufsordnung sie nicht im Besonderen verpflichten oder einschränken.

§ 3 Berufsaufgaben

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeugen und zu heilen,

Gesundheit zu fördern und zu erhalten, Leiden zu lindern und die Fähigkeiten von Patientinnen und Patienten zur Selbsthilfe zu stärken.

(2) Ihre Aufgabe umfasst die Diagnostik, die Indikationsstellung, die Entscheidung für das angemessene Therapieangebot und die Durchführung der Therapie. Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, im Sachverständigenwesen, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie. Sie beteiligen sich darüber hinaus an der Erhaltung und Weiterentwicklung der soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die psychische Gesundheit der Menschen.

§ 4 Berufsbezeichnungen

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 PsychThG

- „Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“
- „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“
- „Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“ .

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das Psychotherapieverfahren beigelegt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder gemäß § 12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Landeskammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz, 'Tätigkeitsschwerpunkt' erfolgen.

§ 5 Verantwortung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind bei der Berufsausübung gehalten, die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- die Autonomie der Patienten zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die Würde ihrer Patienten zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten stellen auf der Grundlage ihrer Haltung und ihres professionellen Handelns ihren Patientinnen und Patienten einen geschützten therapeutischen Raum zur Verfügung, den sie auch gegenüber äußeren Einflüssen schützen, die die Behandlung und das Wohl der sich anvertrauenden Patientinnen und Patienten schädigen könnten.

(4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich in ihrer beruflichen Tätigkeit nur durch Personen vertreten lassen, die dazu berechtigt sind.

(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür zu sorgen, dass ihre Berufsarbeit den fachlichen Standards entspricht. Sie sind verpflichtet, in geeigneter Weise die beruflichen Kompetenzen zu sichern und weiter zu entwickeln.

(6) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die für ihre Arbeit notwendigen Kompetenzen zu erhalten. Bei Beeinträchtigung ihrer Arbeitsfähigkeit sind sie verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit Patientinnen und Patienten keinen Schaden nehmen.

Zweiter Teil

Regeln für die Berufsausübung

§ 6 Allgemeine Pflichten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und sich des ihnen im Zusammenhang mit dem Beruf entgegengebrachten Vertrauens würdig zu erweisen.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erbringen Behandlungen im persönlichen Kontakt. Sie dürfen diese weder ausschließlich brieflich noch in Zeitungen oder Zeitschriften noch ausschließlich über Kommunikationsmedien oder Kommunikationsnetze durchführen. Modellprojekte, insbesondere zur Forschung mit ausschließlich über Kommunikationsnetze durchgeführter Psychotherapie sind möglich und bedürfen der Genehmigung der Landeskammer im Einzelfall.

(3) Sie haben ihr diagnostisches und psychotherapeutisches Wissen umsichtig einzusetzen, insbesondere mögliche Folgen für Patientinnen und Patienten und andere zu reflektieren, um Schaden zu vermeiden.

(4) Sie dürfen weder das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit oder die Hilflosigkeit von Patientinnen und Patienten ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg zum Ausdruck bringen .

(5) Sie sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung jeweils geltenden Vorschriften zu unterrichten.

(6) Sie sind verpflichtet, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zu sichern.

(7) Sie haben Forderungen und Weisungen, die dieser Berufsordnung widersprechen, zurück zu weisen.

§ 7 Sorgfaltspflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung unter differentialdiagnostischen Gesichtspunkten somatische und psychosoziale Befunde zu berücksichtigen oder deren Erhebung zu veranlassen.

(2) Bei Störungen im Behandlungsprozess sollen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten kollegiale Beratung, Intervention oder Supervision in Anspruch nehmen.

(3) Erkennen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, dass ihre Interventionen zu keinem weiteren Fortschritt im Behandlungsprozess führen, sollten sie dies den Patientinnen und Patienten angemessen erläutern und das weitere Vorgehen gemeinsam mit ihnen erörtern.

(4) Lässt sich das für eine psychotherapeutische Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patientinnen / Patienten und Psychotherapeutinnen / Psychotherapeuten nicht herstellen, so sollen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten die Behandlung ablehnen. Geht dieses Vertrauensverhältnis im Laufe einer Behandlung verloren, so können sie die Behandlung beenden, insbesondere einen bestehenden Behandlungsvertrag kündigen. Die gleichen Rechte stehen auch den Patientinnen und Patienten zu.

§ 8 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, Psychodiagnostik, Beratung und Psychotherapieverlauf zu dokumentieren.

(2) Psychotherapien in Verbindung mit juristischen Auflagen, wie z .B . in psychiatrischen Kliniken oder im Maßregelvollzug, berühren in besonderer Weise die Grundrechte der Menschenwürde und Selbstbestimmung von Patientinnen und Patienten. Hier ist bei der Dokumentation eine besondere Sorgfalt im Hinblick auf Transparenz für die Patientinnen und Patienten und gegebenenfalls deren juristische Vertreter zu gewährleisten.

(3) Die psychotherapeutischen Dokumentationen nach Abs. 1 sind mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus anderen Vorschriften eine andere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 9 Einsicht der Patientinnen und Patienten in Dokumentationen, Auskünfte an Patientinnen und Patienten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben Patientinnen und Patienten auch nach Abschluss der Therapie auf deren Verlangen grundsätzlich Einsicht in die sie betreffenden Dokumentationen, die nach § 8 Abs. 1 zu erstellen sind, zu gewähren

(2) Sie können die Einsicht in einzelne Passagen der Dokumentation verweigern, wenn therapeutische Vorbehalte im Sinne des Schutzes von Patientinnen und Patienten oder schützenswerte

Interessen der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten oder Dritter dem entgegenstehen. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dies angemessen zu begründen.

(3) Bei Psychotherapien unter juristischen Auflagen ist das umfassendere Einsichtsrecht von Patientinnen und Patienten zu berücksichtigen.

§ 10 Datensicherheit

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Schweigepflicht

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Patienten und Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Soweit Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patienten und deren Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet ein/e Patient/in sich selbst oder andere oder wird er/sie gefährdet, so haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zwischen Schweigepflicht, Schutz des/r Patienten/in, Schutz eines Dritten bzw. dem Allgemeinwohl abzuwägen und gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz des/r Patienten/in oder Dritter zu ergreifen.

(5) Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten gilt die Schweigepflicht auch gegenüber den oder dem Sorgeberechtigten und anderen Bezugspersonen, es sei denn, dass die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut von dem minderjährigen Patienten ausdrücklich hiervon entbunden wurde oder dass psychotherapeutische Erfordernisse eine Abweichung unabdingbar machen. Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut bestimmt die psychotherapeutischen Erfordernisse nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der behandlungsbezogenen natürlichen Einsichts- und Urteilsfähigkeit des Kindes oder Jugendlichen. Informationen, die die Patientin/der Patient als vertraulich bezeichnet hat, dürfen nicht offenbart werden. Über die Schweigepflicht nach diesem Absatz hat die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut die Beteiligten in geeigneter Weise aufzuklären.

(6) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen 2 bis 7, z .B . wenn bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen Personen des sozialen Umfeldes einbezogen werden, ist ein besonders verantwortlicher Umgang mit Auskünften gegenüber solchen Drittpersonen erforderlich, auch wenn eine Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt.

(7) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(8) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patientinnen und Patienten und Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Patienten erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(9) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung der Patientin / des Patienten. Ihre Verwendung unterliegt der Schweigepflicht. Die Patientin / der Patient ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

§ 12 Aufklärung

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine Aufklärung voraus. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben eine Aufklärungspflicht gegenüber Patientinnen und Patienten bezüglich der angebotenen Behandlung, Behandlungsalternativen und Behandlungsrisiken. Dies gilt auch für minderjährige Patientinnen und Patienten, wobei ihr Entwicklungsstand sowie ihre behandlungsbezogene natürliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu berücksichtigen sind.

(3) Die Aufklärung umfasst auch die Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Behandlung, insbesondere Honorarregelungen, Sitzungsdauer und -frequenz und die voraussichtliche Dauer der Behandlung.

(4) Entscheidet sich die Psychotherapeutin oder der Psychotherapeut im Rahmen der probatorischen Sitzungen dafür, die Psychotherapie nicht durchzuführen, so ist dies der Patientin oder dem Patienten angemessen zu erläutern.

(5) In Institutionen, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben darüber hinaus ihre Patientinnen und Patienten in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen zu informieren .

§ 13 Abstinenz

- (1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, den therapeutischen Prozess durch eine Grundhaltung der Abstinenz zu sichern, indem sie ihre Beziehungen zu ihren Patientinnen und Patienten professionell gestalten und ihre besondere Verantwortung und Einfluss berücksichtigen.
- (2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung zu Patientinnen und Patienten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse oder Interessen missbrauchen.
- (3) Sexuelle Kontakte zu Patientinnen und Patienten sind unzulässig.
- (4) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sollen außertherapeutische Kontakte zu Patientinnen und Patienten auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass sie die therapeutische Beziehung und die eigene Unabhängigkeit möglichst wenig beeinflussen.
- (5) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf Personen, die den Patientinnen und Patienten nahe stehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf Eltern und andere Sorgeberechtigte.
- (6) Die Tätigkeit von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilnahme ist unzulässig. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.
- (7) Das Abstinenzgebot gilt nach Beendigung der Psychotherapie noch mindestens für ein Jahr und darüber hinaus, solange noch eine Behandlungsnotwendigkeit oder eine Abhängigkeitsbeziehung des/r Patienten/in zum/r Psychotherapeuten/in gegeben ist. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der/die behandelnde Psychotherapeut/in.
- (8) Die Absätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in Ausbildung im Verhältnis zu ihren Patientinnen und Patienten. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Supervisorinnen und Supervisoren im Verhältnis zu Supervisandinnen und Supervisanden.

§ 14 Umgang mit minderjährigen Patientinnen und Patienten

- (1) Bei minderjährigen Patientinnen und Patienten haben Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten unter Berücksichtigung der Einstellungen der Beteiligten zu entscheiden, ob eine psychotherapeutische Behandlung angezeigt ist, wie diese durchgeführt und wann sie beendet werden soll. Sie haben allen Beteiligten gegenüber eine professionelle Haltung zu wahren.
- (2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Minderjähriger dann, wenn er über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Einsichtsfähige minderjährige Patienten/innen sind umfassend gemäß § 12 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(3) Die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut vergewissert sich vor Beginn der Behandlung, wer für die Patientin/den Patienten die elterliche Sorge hat. Steht den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zu, holt sie/er die Zustimmung beider Elternteile zur Behandlung ein. Soweit ein Elternteil die Zustimmung zur Behandlung verweigert oder zurücknimmt, hat die Psychotherapeutin /der Psychotherapeut die Behandlung auszusetzen, bis eine gerichtliche Entscheidung vorliegt. Dies gilt nicht, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

(4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 12 voraus.

(5) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten behandeln in der Regel weder nahe stehende Verwandte noch Bezugspersonen ihres minderjährigen Patienten während der laufenden Therapie zusätzlich mit einer eigenen psychotherapeutischen Behandlung. Wird im Anschluss eine solche Maßnahme geplant, hat die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut das Für und Wider besonders sorgsam abzuwägen.

(6) Abs. 5 findet bei Familientherapie und bei Gruppentherapie keine Anwendung.

(7) Die allgemeinen und besonderen Bestimmungen zur Schweigepflicht (§11), zur Aufklärungspflicht (§12) sowie zur Abstinenz (§13) sind zu beachten.

§ 15 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten

(1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein/e Patient/in, für den/ die ein rechtlicher Vertreter eingesetzt ist, nur dann, wenn er/sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.

(2) Verfügt der/die Patient/in nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung des rechtlichen Vertreters einzuholen. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertretern und Patienten/innen ist die Psychotherapeutin / der Psychotherapeut verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des/der Patienten/in zu achten.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten entscheiden unter Berücksichtigung der behandlungsbezogenen natürlichen Einsichtsfähigkeit von beschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten über eine Beteiligung gesetzlicher Vertreter an der Therapie.

(4) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 16 Honorierung und Abrechnung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begrün-

deten Ausnahmefällen können sie Patientinnen und Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut auf Anfrage gegenüber der Landeskammer zu begründen.

(5) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

(6) Für Zuweisungen von Patientinnen oder Patienten darf ein Honorar weder gezahlt noch angenommen werden. Auch eine sonstige Vorteilnahme ist nicht erlaubt.

§ 17 Fortbildung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Landeskammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Sie müssen ihre Fortbildungsmaßnahmen auf Verlangen der Landeskammer nachweisen.

§ 18 Qualitätssicherung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung aktuellen Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie angemessene qualitätssichernde Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Dies schließt gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen diese Maßnahmen gegenüber der Landeskammer nachweisen können.

§ 19 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, ihren Berufskolleginnen und -kollegen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnigte Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kolleginnen oder Kollegen betrifft.

(2) Anfragen von Kollegen/innen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 11 (Schweigepflicht) zu beantworten.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Landeskammer auf einen möglichen Verstoß eines/r Kollegen/in gegen die Berufsordnung hinweisen.

(4) Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten/innen können im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Landeskammer geschlichtet werden.

§ 20 Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, im Interesse des Patientenwohls mit den Angehörigen anderer Berufsgruppen, insbesondere der psychosozialen und medizinischen Versorgung, kollegial unter Beachtung der Schweigepflicht zusammen zu arbeiten.

§ 21 Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte

(1) Beschäftigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in ihrer Praxis, in Ambulanzen oder anderen Institutionen des Gesundheitswesens sowie in Ausbildungs- und Forschungsinstituten oder anderen Einrichtungen Mitarbeiter/innen, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen .

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Arbeitgeber oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

(3) Zeugnisse über Mitarbeiter/innen müssen grundsätzlich innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung, bei Ausscheiden unverzüglich, ausgestellt werden.

Dritter Teil

Ausübung des Berufs in unterschiedlichen Berufsfeldern

§ 22 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

(1) Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Landeskammer unverzüglich mitzuteilen. Die Bildung einer Zweigpraxis ist gegenüber der Landeskammer meldepflichtig. Weitere Zweigpraxen bedürfen der Genehmigung durch die Landeskammer. Dabei haben die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort ihrer Tätigkeit zu treffen.

(3) Über längere Abwesenheit von der Praxis informiert der Praxisinhaber frühzeitig und berät mit den Patienten/innen über den Fortgang der Behandlung.

(4) Die Beschäftigung von Psychologischen Psychotherapeut/innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/innen, Ärzten/innen oder Zahnärzten/innen in der Praxis setzt die Leitung der Praxis durch den/die niedergelassene/n Psychologische/n Psychotherapeuten/in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/ in voraus. Die Beschäftigung ist der Landeskammer anzuzeigen.

(5) Die Beschäftigung von Fachkräften, die den/ die Praxisinhaber/in in seiner/ihrer psychotherapeutischen Behandlungstätigkeit unterstützen bzw. von Vertretern/innen, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten andauert, ist der Landeskammer anzuzeigen.

§ 23 Zusammenschlüsse zu Berufsausübungsgemeinschaften, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich im Rahmen der Vorgaben des Heilberufsgesetzes zu Berufsausübungsgemeinschaften in allen rechtlich möglichen Formen mit anderen Angehörigen ihrer Berufsgruppe oder Angehörigen anderer Gesundheits- oder Beratungsberufe zusammenschließen.

(2) Bei Berufsausübungsgemeinschaften sind die Namen aller in der Gemeinschaft zusammengeschlossenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, der Angehörigen der anderen Berufsgruppen, die zugehörigen Berufsbezeichnungen, die Rechtsform und jeder Ort der Berufsausübung öffentlich anzukündigen .

(3) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.

(4) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten durch die Patienten/ innen gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung der Patientendaten so zu organisieren, dass

- die Verarbeitung innerhalb der Kooperationsgemeinschaft die Vorschriften des § 10 und des Bundesdatenschutzgesetzes einhält, so dass auch innerhalb des Zusammenschlusses der Austausch von Patientendaten auf den jeweiligen Behandlungszweck begrenzt sein muss und
- bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten/innen möglich ist.

(6) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(7) Alle Zusammenschlüsse nach Abs. 1 bis Abs. 3 sowie deren Änderungen sind der Landeskammer anzuzeigen. Kooperationsverträge nach Abs. 1 bis Abs. 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 24 Anforderungen an psychotherapeutische Praxen

(1) Praxen von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten müssen bedarfsgerecht ausgestattet sein. Die Räumlichkeiten haben den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Patienten/innen nach Diskretion und Schutz zu genügen, z.B. in Bezug auf die Vertraulichkeit des Wortes. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.

(2) Anfragen von Patientinnen und Patienten müssen zeitnah beantwortet werden. Die Praxis ist entsprechend zu organisieren.

(3) Räumlichkeiten, in denen die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich für den/die Patienten/in erkennbar getrennt sein.

(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 25 Bezeichnungen für Praxen

(1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung muss durch ein Schild angezeigt werden. Die Bezeichnung einer Praxis oder Ambulanz darf nur die für eine Inanspruchnahme durch Patientinnen und Patienten notwendigen Informationen enthalten. Irreführende Zusätze sind nicht erlaubt.

(2) Andere Bezeichnungen als "Praxis", die gesetzlich nicht vorgesehen sind, bedürfen der Genehmigung durch die Landeskammer.

§ 26 Gestaltung von Informationen über Praxen

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(2) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Teledienstgesetzes (TDG) entsprechen.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen sich in Verzeichnisse eintragen lassen, wenn diese folgenden Anforderungen gerecht werden:

- sie müssen allen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche die Kriterien des Verzeichnisses erfüllen, zu denselben Bedingungen mit einem kostenfreien Grundeintrag offen stehen,
- die Eintragungen müssen sich auf die ankündigungsfähigen Informationen beschränken und
- die Systematik muss zwischen den erworbenen Qualifikationen einerseits und Tätigkeitsschwerpunkten andererseits unterscheiden.

§ 27 Umgang mit Weisungen in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über entsprechende psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese der/dem weisungsgebundenen Berufskollegin/Berufskollegen die Einhaltung ihrer/seiner Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 28 Öffentliches Auftreten von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen der Berufsgruppe schadet.

(2) Werden sie als Fachleute in der Öffentlichkeit tätig, müssen die fachlichen Äußerungen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Sowohl irreführende Heilungsversprechen als auch unlautere Vergleiche mit anderen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und deren Methoden sind untersagt.

§ 29 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Lehre

(1) In der Lehre, Supervision und Selbsterfahrung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben die berufsethischen Standards in ihrem eigenen Handeln zu vertreten.

(2) In der Ausbildung tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 13) gelten entsprechend.

(3) Sie dürfen keine Prüfungen bei Aus-, Fort- und Weiterbildungsteilnehmerinnen und Aus-, Fort- und Weiterbildungsteilnehmern abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

(4) Die Bedingungen für Aus-, Fort- und Weiterbildung müssen für alle Betroffenen transparent und vertraglich festgelegt sein.

(5) Auszubildende sind auf ihren späteren Beruf hin angemessen auszubilden.

§ 30 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen als Gutachterinnen und Gutachter nur soweit tätig werden, wie ihre nachzuweisende Fachkenntnis und ihre berufliche Erfahrung ausreichen, um die zu untersuchende Frage sachgerecht beantworten zu können. Sie sind zu einer entsprechenden Qualitätssicherung ihrer Arbeit und zur fortlaufenden Überprüfung der für ihre Gutachten maßgeblichen Kriterien verpflichtet.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten als Gutachterinnen und Gutachter haben der Fragestellung ihrer Auftraggeberinnen und Auftraggeber zu folgen, wobei die Fragen nach ihrer unabhängigen fachlichen Erkenntnis und dem professionellen Standard entsprechend beantwortet werden. Im Spannungsfeld der Interessen sind ausgewogene Bewertungen vorzunehmen und deren Kriterien offen zu legen. Gutachten dürfen keine Gefälligkeitsaussagen enthalten. Die Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin ist vor der Übernahme eines Gutachtauftrages von einer psychotherapeutischen Tätigkeit im engeren Sinne abzugrenzen und den Beteiligten zu verdeutlichen.

(3) Die gleichzeitige Behandlung und Begutachtung einer Patientin oder eines Patienten durch dieselbe Psychotherapeutin oder denselben Psychotherapeuten schließen sich aus. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben davon unberührt. Eine Stellungnahme im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist dann möglich, wenn der/die Patient/in auf die Risiken einer möglichen Aussage der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn er die Psychotherapeutin/den Psychotherapeuten diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut gem. § 53 Abs. 2 StPO verpflichtet, als Zeuge vor Gericht auszusagen.

(4) Gutachten, zu deren Ausstellung die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet sind oder die auszustellen sie übernommen haben, sind innerhalb der mit dem Auftraggeber vereinbarten Frist vorzulegen.

§ 31 Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten in der Forschung

(1) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben bei der Planung, Durchführung und Mitwirkung an/von Studien und Forschungsprojekten, insbesondere Psychotherapiestudien mit Patientinnen und Patienten, die international anerkannten ethischen Prinzipien (siehe § 5) einzuhalten. Studien sind gegebenenfalls von den zuständigen Ethik-Kommissionen prüfen zu lassen.

(2) Patientinnen und Patienten sind vor der Teilnahme an Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein. Die Besonderheiten bei minderjährigen und eingeschränkt einwilligungsfähigen Patientinnen und Patienten nach §§ 14 und 15 sind zu beachten.

(3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden können, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Auftraggeber und Geldgeber der Forschung zu nennen.

§ 32 Aufgabe der Praxis

(1) Der/die Praxisinhaber/in hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung seiner/ihrer Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der Praxis – auch für den Todesfall – die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Landeskammer mitzuteilen.

(2) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten/innen an den Praxisnachfolger übergeben. Soweit eine Einwilligung des/r Patienten/in nicht vorliegt, hat der/die bisherige Praxisinhaber/in für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 8 Abs. 3 und § 10 Sorge zu tragen.

(3) Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt (z .B. durch Erben, Bevollmächtigte oder andere Praxen) und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 8 Abs. 3) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Ist eine Aufbewahrung bei dem/der bisherigen Praxisinhaber/in nicht möglich, kann diese Aufgabe übertragen werden. Die Unterlagen sind getrennt und unter Verschluss zu halten.

(5) Der sachliche und ideelle Verkaufswert einer Praxis darf nicht sittenwidrig überhöht festgelegt werden.

§ 33 Verstöße gegen Berufspflichten

(1) Verstöße von Kammerangehörigen gegen diese Berufsordnung und ihre sonstigen Berufspflichten werden vor dem Ausschuss für Beschwerde und Schlichtung der Landeskammer verhandelt oder bei Vorliegen der Voraussetzungen des hessischen Heilberufsgesetzes diesem entsprechend im berufsgerichtlichen Verfahren geahndet. Kammerangehörige sind verpflichtet, nach entsprechender Aufforderung des Ausschusses unverzüglich zur Aufklärung des Sachverhalts beizutragen. Einladungen zur Anhörung im Ausschuss sind Folge zu leisten.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten einer Psychotherapeutin / eines Psychotherapeuten kann dann eine berufsrechtlich zu ahndende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

§ 34 Pflichten gegenüber der Kammer

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, innerhalb eines Monats Änderungen des Namens oder der Privat- oder Praxisanschrift der Geschäftsstelle der Landeskammer mitzuteilen und auf Anfragen der Landeskammer zu antworten.

Vierter Teil Schlussvorschriften

§ 35 Inkrafttreten

Diese Berufsordnung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.